



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1995

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20500	8. 2. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - VVPolG NW -	376
20530	20. 2. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Einsatzmaßnahmen der Polizei bei Alarmmeldungen, die von gewerblichen Wach- und Sicherheitsunternehmen an die Polizei weitergeleitet werden	378
2120	16. 2. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Organisation und Aufbau des Gesundheitswesens	378
71260	3. 3. 1995	Bek. d. Innenministeriums Spielbanken - Aachen -	379
71260	3. 3. 1995	Bek. d. Innenministeriums Spielbanken - Bad Oeynhausen -	379
71260	3. 3. 1995	Bek. d. Innenministeriums Spielbanken - Dortmund-Hohensyburg -	379

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 17 v. 7. 3. 1995	380
Nr. 18 v. 9. 3. 1995	380

I.

20500

**Verwaltungsvorschrift zum Polizeigesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
- VVPolG NW -**

RdErl. d. Innenministeriums v. 8. 2. 1995 -
IV A 2/A 5 - 2001

Mein RdErl. v. 19. 4. 1991 (SMBL. NW. 20500) wird wie folgt geändert:

- 1 In Satz 1 werden hinter der 2. Klammer die Wörter „geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446)“ eingefügt.
- 2 Nach RdNr. 4.0 wird folgende RdNr. 4.2 eingefügt:
„Zu Absatz 2
Da durch § 4 Abs. 2 Satz 2 sämtliche Fälle der Betreuung erfaßt werden, braucht bei einer Inanspruchnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 1 nicht geprüft zu werden, für welche Aufgabenbereiche der Betreuer bestellt worden ist.“
- 3 Nach RdNr. 5.0 wird folgende RdNr. 5.1 eingefügt:
„Zu Absatz 1
Wirken sich Maßnahmen auf Tiere aus (z. B. bei Sicherstellung, Ersatzvornahme oder Anwendung unmittelbaren Zwanges), sind insbesondere die Vorschriften des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zu beachten. Der Schutz von Menschen hat Vorrang vor dem Schutz des Tieres.“
- 4 In RdNr. 9.0 werden die Wörter „den Absätzen 2 bis 6“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.
- 5 In RdNr. 9.11 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Befragung ist in jedem Verhalten der Polizei gegenüber einer bestimmten Person zu sehen, das auf die Erlangung von personen- und sachbezogenen Daten durch Auskunft oder Aussage der befragten Person gerichtet ist.“
Darüber hinaus werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Ein Hinweis auf die Freiwilligkeit der Auskunft oder Aussage bzw. auf ein eventuell bestehendes Aussage- oder Auskunftsverweigerungsrecht ist nur dann angebracht, wenn dadurch nicht die Abwehr einer Gefahr erschwert oder vereitelt wird. Die Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit hat im Zweifelsfall Vorrang vor der Sicherung von gerichtsverwertbaren Beweisen.“
- 6 In RdNr. 9.21 werden die Wörter „Satzes 1“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- 7 In RdNr. 9.22 werden die Wörter „Satzes 2“ durch die Wörter „§ 9 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- 8 In RdNr. 9.3 werden die Wörter „durch gezielte polizeiliche Wahrnehmung oder“ gestrichen.
- 9 In RdNr. 10.3 werden die Wörter „Satzes 2“ durch die Wörter „§ 10 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- 10 In RdNr. 10.53 werden die Wörter „der Polizei-Beschaffungsstelle NW“ durch die Wörter „den Zentralen Polizeitechnischen Diensten“ ersetzt.
- 11 In RdNr. 11.02 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Ggf. ist darauf hinzuweisen, daß die Daten auch ohne ihr Einverständnis erhoben werden können.“
- 12 In RdNr. 12.11 werden die Wörter „Nummer 1“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- 13 In RdNr. 12.12 werden die Wörter „den Nummern 2 bis 4“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.
- 14 In RdNr. 12.13 werden die Wörter „Nummer 2“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- 15 In RdNr. 12.14 werden die Wörter „Nummer 2 a)“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 2 a)“ ersetzt.
- 16 RdNr. 12.15 entfällt. Die bisherigen RdNr. 12.16 bis 12.18 werden die RdNr. 12.15 bis 12.17.
- 17 In der neuen RdNr. 12.15 werden die Wörter „Nummer 2 c)“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 2 c)“ ersetzt.
- 18 In der neuen RdNr. 12.16 werden in beiden Fällen die Wörter „Nummer 4“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
- 19 Die neue RdNr. 12.17 erhält folgende Fassung:
„Beauftragte Stelle i. S. d. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 ist die zuständige Bezirksregierung. Bei Gefahr in Verzug können Kreispolizeibehörden Kontrollstellen ohne die Zustimmung einrichten; hierüber haben sie der Bezirksregierung unverzüglich zu berichten. Sollen Kontrollstellen außerhalb des Regierungsbezirks eingerichtet werden, in dem die Kreispolizeibehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Straftaten begangen werden sollen, ihren Sitz hat, entscheidet die für die Kreispolizeibehörde zuständige Bezirksregierung in Abstimmung mit der anderen betroffenen Bezirksregierung.“
- 20 In RdNr. 12.22 werden die Wörter „Satz 4“ durch die Wörter „§ 12 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.
- 21 In RdNr. 14.1 werden die Wörter „Nummer 1“ durch die Wörter „§ 14 Abs. 1 Nr. 1“ sowie die Wörter „Nummer 2“ durch die Wörter „§ 14 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- 22 In RdNr. 14.4 werden die Wörter „Absatzes 4“ durch die Wörter „§ 14 Abs. 4“ ersetzt. Darüber hinaus wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Schwerwiegende Eingriffe in die körperliche Integrität oder Datenerhebungen aus der Intimsphäre sind aufgrund des § 14 in keinem Fall zulässig.“
- 23 In RdNr. 15.11 wird das Wort „VersammlungsG“ durch das Wort „VersG“ ersetzt.
- 24 RdNr. 15.13 erhält folgende Fassung:
„Eine personenbezogene Datenerhebung i. S. d. § 15 Abs. 1 liegt nicht vor, wenn lediglich Übersichtsaufnahmen gemacht werden, die eine Personenidentifizierung nicht ermöglichen.“
- 25 In RdNr. 15.14 werden die Wörter „Satz 3“ durch die Wörter „§ 15 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- 26 In RdNr. 16.11 werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „§ 16 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- 27 In RdNr. 16.12 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 16 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- 28 In RdNr. 16.21 werden die Wörter „nach der Geschäftsordnung für die Kreispolizeibehörden des Landes Nordrhein-Westfalen (GO KPB) oder durch Einzelregelungen“ gestrichen.
- 29 In RdNr. 16.22 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt. Darüber hinaus wird das Wort „(KrimHVO)“ durch das Wort „(KHSt-VO)“ ersetzt.
- 30 In RdNr. 16.23 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.
- 31 Nach RdNr. 16.23 wird folgende RdNr. 16.24 eingefügt:
„Die RdNr. 16.21 bis 16.23 gelten für das Landeskriminalamt entsprechend.“
- 32 In RdNr. 16.31 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 16 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- 33 In RdNr. 16.4 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „§ 16 Abs. 1“ ersetzt.
- 34 RdNr. 17.1 entfällt.
- 35 In RdNr. 17.2 werden in Satz 1 die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt. Satz 2 entfällt. In dem bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 1“ sowie in dem bisherigen Satz 4 die Wörter „Absatzes 2“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.
- 36 In RdNr. 17.32 werden die Wörter „Satzes 4“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 3 Satz 4“, die Wörter „Satz 3“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 3 Satz 3“ sowie die Wörter „Satzes 5“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.

- 37 In RdNr. 17.41 werden die Wörter „Satzes 1“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 4 Satz 1“ sowie die Wörter „Absatz 4“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 4“ ersetzt.
- 38 In RdNr. 17.42 werden die Wörter „Absatz 4“ durch die Wörter „§ 17 Abs. 4“ ersetzt.
- 39 In RdNr. 20.11 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 1“ sowie die Wörter „Nummern 1 oder 2“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 1 Nrn. 1 oder 2“ ersetzt.
- 40 In RdNr. 20.21 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 2“ ersetzt.
- 41 In RdNr. 20.3 werden die Wörter „Satzes 1“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
- 42 In RdNr. 20.4 werden die Wörter „oder der nach § 6 Abs. 2 GO KPB bestimmte Abwesenheitsvertreter“ gestrichen.
- 43 In RdNr. 21.12 werden die Wörter „Absatzes 1 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 21 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- 44 In RdNr. 21.4 werden die Wörter „Satzes 1“ durch die Wörter „§ 21 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- 45 RdNr. 23.11 erhält folgende Fassung:
„§ 23 Abs. 1 geht als Spezialvorschrift dem § 13 DSG NW vor. § 14 Abs. 5 DSG NW ist nicht anzuwenden. Bei den Bezirksregierungen gilt § 23 Abs. 1 nur für den Polizeibereich (Dezernate 25 bis 27 und Verkehrsüberwachungsbereitschaft).“
- 46 In RdNr. 23.12 werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „§ 23 Abs. 1 Satz 1“ sowie die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „§ 23 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- 47 In RdNr. 24.12 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 1“ ersetzt. Darüber hinaus werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
„Die Verwendung dieser Daten für eine Dokumentation ist zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß das polizeiliche Handeln in einem bestimmten Fall auf seine Recht- und Zweckmäßigkeit überprüft werden wird. Die Dokumentation ist zu vernichten, sobald die Überprüfung abgeschlossen ist oder sobald feststeht, daß eine Überprüfung nicht stattfinden wird.“ § 24 Abs. 6 bleibt unberührt.“
- 48 In RdNr. 24.22 werden die Wörter „Satzes 5“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- 49 In RdNr. 24.4 werden in beiden Fällen die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- 50 In RdNr. 24.5 werden die Wörter „Absatz 5“ durch die Wörter „§ 24 Abs. 5“ ersetzt.
- 51 In RdNr. 25.11 werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „§ 25 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- 52 In RdNr. 25.12 werden die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „§ 25 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- 53 In RdNr. 25.2 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „§ 25 Abs. 2“ ersetzt.
- 54 In RdNr. 26.3 werden die Wörter „Satzes 5“ durch die Wörter „§ 26 Abs. 3 Satz 5“ ersetzt.
- 55 In RdNr. 27.1 werden in allen Fällen die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „§ 27 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- 56 In RdNr. 28.1 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 1“ ersetzt.
- 57 In RdNr. 28.2 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 2“ ersetzt.
- 58 In RdNr. 28.3 werden in beiden Fällen die Wörter „Nummer 2“ durch die Wörter „§ 28 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.
- 59 In RdNr. 29.22 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „§ 29 Abs. 2“ ersetzt.
- 60 In RdNr. 29.23 werden die Wörter „Nummer 1“ durch die Wörter „§ 29 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
- 61 In RdNr. 29.24 werden die Wörter „Nummer 1“ durch die Wörter „§ 29 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
- 62 In RdNr. 29.25 werden die Wörter „Nummer 2“ durch die Wörter „§ 29 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
- 63 In RdNr. 30.1 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „§ 30 Abs. 1“ ersetzt.
- 64 In RdNr. 30.2 werden die Wörter „Satzes 5“ durch die Wörter „§ 30 Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- 65 In RdNr. 31.11 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „§ 31 Abs. 1“ ersetzt. Darüber hinaus wird in Satz 2 das Wort „Herausgabe“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Übermittlung erfolgt entweder durch die Herausgabe von magnetischen, magneto-optischen oder optischen Datenträgern oder durch Überspielen der Daten an die Polizei mittels technischer Einrichtungen zur Datenfernübertragung.“
- 66 In RdNr. 31.12 wird in Satz 1 das Wort „Datenübergabe“ durch das Wort „Datenübermittlung“ ersetzt. Darüber hinaus wird in Satz 2 das Wort „Herausgabeverpflichtung“ durch die Wörter „Verpflichtung zur Übermittlung“ ersetzt.
- 67 In RdNr. 31.2 werden die Wörter „Satzes 2“ durch die Wörter „§ 31 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
- 68 In RdNr. 31.3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Soweit die Übermittlung durch Herausgabe von Datenträgern erfolgt ist, sind diese zurückzugeben.“
- 69 RdNr. 31.4 erhält folgende Fassung:
„Zu Absatz 4
Hinsichtlich der Vertretung des Behördenleiters gilt RdNr. 20.4 Satz 2 entsprechend.“
- 70 In RdNr. 32.11 werden die Wörter „Absatzes 1“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 1“ ersetzt. Darüber hinaus wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Bis zum Abschluß der Ermittlungen sind die im Verdacht der Unrichtigkeit stehenden Daten mit einem Sperrvermerk zu versehen.“
- 71 In RdNr. 32.13 werden die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- 72 In RdNr. 32.22 werden die Wörter „Satzes 1“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- 73 In RdNr. 32.23 werden die Wörter „Nummer 1“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- 74 In RdNr. 32.24 werden die Wörter „Nummer 2“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- 75 In RdNr. 32.25 werden die Wörter „Nummer 3“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- 76 In RdNr. 32.26 werden in beiden Fällen die Wörter „Satz 3“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 3“ sowie die Wörter „Satzes 1 Nrn. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
- 77 In RdNr. 32.52 werden die Wörter „Nummer 1“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- 78 In RdNr. 32.53 werden die Wörter „Satzes 3“ durch die Wörter „§ 32 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.
- 79 In RdNr. 33.2 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „§ 33 Abs. 2“ ersetzt.
- 80 In RdNr. 33.4 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Auf meinen RdErl. v. 17. 2. 1993 (SMBl. NW. 2054) weise ich hin.“
- 81 Die RdNr. 33.41 und 33.42 entfallen.
- 82 In RdNr. 35.12 werden die Wörter „der Nummer 4“ durch die Wörter „des § 35 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
- 83 Nach RdNr. 37.0 wird folgender RdNr. 37.2 eingefügt:
„Zu Absatz 2
Auf RdNr. 4.2 wird verwiesen.“
- 84 In RdNr. 39.11 werden die Wörter „Nummer 1“ durch die Wörter „§ 39 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- 85 In RdNr. 39.12 werden die Wörter „Nummer 2“ durch die Wörter „§ 39 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- 86 In RdNr. 39.13 werden die Wörter „Nummer 3“ durch die Wörter „§ 39 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

- 87 In RdNr. 39.2 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „§ 39 Abs. 2“ ersetzt.
- 88 In RdNr. 40.11 werden die Wörter „Nummer 1“ durch die Wörter „§ 40 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- 89 In RdNr. 41.11 werden die Wörter „Satzes 2“ durch die Wörter „§ 41 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- 90 In RdNr. 41.12 werden die Wörter „Nummer 3“ durch die Wörter „§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3“ sowie die Wörter „Nummer 4“ durch die Wörter „§ 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ ersetzt.
- 91 In RdNr. 41.3 werden die Wörter „Absatzes 3“ durch die Wörter „§ 41 Abs. 3“ ersetzt. Darüber hinaus werden in Satz 2 die Wörter „RdNr. 12.13 bis 12.16“ durch die Wörter „RdNr. 12.13 bis 12.15“ ersetzt.
- 92 In RdNr. 43.02 werden die Wörter „Nummer 1“ durch die Wörter „§ 43 Nr. 1“ ersetzt.
- 93 In RdNr. 44.3 werden die Wörter „Satz 1“ durch die Wörter „§ 44 Abs. 3 Satz 1“ sowie die Wörter „Satz 2“ durch die Wörter „§ 44 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
- 94 In RdNr. 45.0 wird die Bezeichnung „§ 111 b“ durch die Bezeichnung „§ 111 l“ ersetzt.
- 95 In RdNr. 45.11 werden die Wörter „Nummer 2“ durch die Wörter „§ 45 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- 96 In RdNr. 45.12 werden die Wörter „Nummer 4“ durch die Wörter „§ 45 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
- 97 In RdNr. 45.13 werden die Wörter „Nummer 5“ durch die Wörter „§ 45 Abs. 1 Nr. 5“, die Wörter „Nummer 4“ durch die Wörter „§ 45 Abs. 1 Nr. 4“ sowie die Wörter „Nummer 2“ durch die Wörter „§ 45 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- 98 In RdNr. 46.1 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 46 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- 99 In RdNr. 46.4 werden die Wörter „Absatzes 1“ durch die Wörter „§ 46 Abs. 1“ ersetzt.
- 100 In RdNr. 47.11 werden die Wörter „Absatzes 1“ durch die Wörter „§ 47 Abs. 1“ ersetzt.
- 101 In RdNr. 51.1 werden die Wörter „Absatz 1“ durch die Wörter „§ 51 Abs. 1“ ersetzt.
- 102 In RdNr. 59.0 werden die Wörter „Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „§ 59 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2“ ersetzt.
- 103 In RdNr. 62.01 werden die Wörter „Nummer 1“ durch die Wörter „§ 62 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.
- 104 In RdNr. 63.22 werden die Wörter „Absatz 2“ durch die Wörter „§ 63 Abs. 2“ ersetzt.
- 105 RdNr. 64.0 erhält die Bezeichnung „64.01“. In Satz 3 wird hinter den Wörtern „oder für besonders schwere“ die Aufzählung in der Klammer gestrichen und durch „(vgl. die §§ 243, 263 Abs. 3 oder 266 Abs. 2 StGB)“ ersetzt.
- 106 Nach der neuen RdNr. 64.01 wird folgende RdNr. 64.02 eingefügt:
 „Ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr zur Verdeckung einer Straftat gemäß § 315 b Abs. 3 i. V. m. § 315 Abs. 3 StGB stellt ein Verbrechen i. S. d. § 12 Abs. 1 und Abs. 3 StGB dar. Von einer Verdeckungstat kann im Rahmen einer Flucht vor der Polizei in der Regel nur ausgegangen werden, wenn der Verdacht besteht, daß die Person vor der Flucht eine andere Straftat begangen hat. Ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr nach § 315 b StGB im Rahmen einer Flucht vor der Polizei stellt regelmäßig keine „andere Straftat“ i. S. d. § 315 Abs. 3 StGB dar, es sei denn, es ist zwischen mehreren Eingriffen in den Straßenverkehr zu einer deutlichen zeitlichen Zäsur gekommen.“
- 107 In RdNr. 64.11 werden die Wörter „Nummer 1“ durch die Wörter „§ 64 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- 108 In RdNr. 64.12 werden die Wörter „Nummer 2“ durch die Wörter „§ 64 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
- 109 In RdNr. 64.13 werden die Wörter „Nummer 4 b, 1. Alternative“ durch die Wörter „§ 64 Abs. 1 Nr. 4 b), 1. Alternative“ ersetzt.

- 110 Der letzte Absatz „Aufhebung von Vorschriften“ entfällt.
- 111 In der Anlage 2 „Bescheinigung über Verdienstausfall“ wird im Satz 3 das Wort „Gehalt“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt. Vordrucke in der bisherigen Fassung sind aufzubrauchen.

- MBl. NW. 1995 S. 376.

20530

Einsatzmaßnahmen der Polizei bei Alarmmeldungen, die von gewerblichen Wach- und Sicherheitsunternehmen an die Polizei weitergeleitet werden

RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 2. 1995 -
IV C 2 - 278/671/672

Für polizeiliche Einsatzmaßnahmen bei Alarmmeldungen, die von gewerblichen Wach- und Sicherheitsunternehmen an die Polizei weitergeleitet werden, gelten folgende Grundsätze:

- 1 Bei Alarmmeldungen durch **Überfallmeldeanlagen**, die unmittelbar Personen zum direkten Hilferuf bei Überfällen dienen, ist aufgrund der hohen Wertigkeit der möglicherweise bedrohten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit) auch bei nur geringer Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts eine Gefahrenlage gegeben, die die Polizei grundsätzlich zur Intervention verpflichtet.
- 2 Bei Alarmmeldungen von **Einbruchmeldeanlagen**, die überwiegend aufgrund technischer Überwachung veranlaßt werden, besteht eine Verpflichtung zu polizeilichem Tätigwerden, wenn durch das Hinzutreten weiterer Umstände die bloße Möglichkeit einer Rechtsgutverletzung bzw. Straftat zur Wahrscheinlichkeit verdrängt wird. Solche Umstände liegen z. B. vor, wenn ein gewerbliches Wach- und Sicherheitsunternehmen eine technische oder personelle Vorprüfung durchgeführt hat. Die Alarmmeldung allein begründet für sich genommen, unter Berücksichtigung der Falschalarmhäufigkeit und der zu schützenden Rechtsgüter (Sachwerte), in der Regel noch nicht die Annahme einer Gefahr oder einer Straftat.
- 3 Bei Alarmmeldungen von **Überfall- und Einbruchmeldeanlagen**, deren Alarmursache nicht differenziert werden kann, ist die Entscheidung über eine polizeiliche Intervention aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles zu treffen.
- 4 Für die Alarmverfolgung bei Überfall- und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluß an die Polizei gilt der RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 7. 1987 (SMBl. NW. 20525).
- 5 Werden bei einzelnen Bewachungsunternehmen unverhältnismäßig hohe Falschalarmquoten festgestellt, bitte ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, die örtlichen Ordnungsbehörden hierüber zu informieren, damit diese ggf. geeignete gewerberechtliche Maßnahmen veranlassen können.

- MBl. NW. 1995 S. 378.

2120

Organisation und Aufbau des Gesundheitswesens

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und
Soziales v. 16. 2. 1995 - V B 1 - 1221 -

Die RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1962, 24. 6. 1964, 4. 1. 1966 und v. 10. 8. 1967 sowie meine RdErl. v. 29. 3. 1982 und v. 12. 7. 1982 (SMBl. NW. 2120) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 378.

71260

Spielbanken**– Aachen –**

Bek. d. Innenministeriums v. 3. 3. 1995 –
I B 1/24 – 50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltenden Änderungen der Spielordnung für die Spielbank Aachen (meine Bek. v. 23. 6. 1976 – SMBl. NW. 71260 –) bekannt.

1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Roulette, American Roulette, Baccara, Black Jack, Poker in allen Varianten (Seven Card Stud Poker, Drab Poker und Texas Hold'em Poker), Trente et Quarante (Große Spiele),“

2 § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) An folgenden Tagen ist das Spiel verboten:

1. Karfreitag
2. 1. Mai
3. Allerheiligen
4. Volkstrauertag
5. Totensonntag
6. 24. Dezember
7. 25. Dezember.

(3) Am Vortag des Karfreitags ist der Spielbetrieb bis 24.00 Uhr zu beenden. Die Verlängerung der Spielzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe b) muß am Allerheiligentag, am Volkstrauertag und am Totensonntag spätestens um 5.00 Uhr enden.“

– MBl. NW. 1995 S. 379.

71260

Spielbanken**– Bad Oeynhausen –**

Bek. d. Innenministeriums v. 3. 3. 1995 –
I B 1/24 – 50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltenden Änderungen der Spielordnung für die Spielbank Bad Oeynhausen (meine Bek. v. 9. 7. 1980 – SMBl. NW. 71260 –) bekannt.

1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Roulette, American Roulette, Baccara, Black Jack, Poker in allen Varianten (Seven Card Stud Poker, Drab Poker und Texas Hold'em Poker), Trente et Quarante (Große Spiele),“

2 § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) An folgenden Tagen ist das Spiel verboten:

1. Karfreitag
2. 1. Mai
3. Allerheiligen
4. Volkstrauertag
5. Totensonntag
6. 24. Dezember
7. 25. Dezember.

(3) Am Vortag des Karfreitags ist der Spielbetrieb bis 24.00 Uhr zu beenden. Die Verlängerung der Spielzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe b) muß am Allerheiligentag, am Volkstrauertag und am Totensonntag spätestens um 5.00 Uhr enden.“

– MBl. NW. 1995 S. 379.

71260

Spielbanken**– Dortmund-Hohensyburg –**

Bek. d. Innenministeriums v. 3. 3. 1995 –
I B 1/24 – 50.18

Hiermit gebe ich die ab sofort geltenden Änderungen der Spielordnung für die Spielbank Dortmund-Hohensyburg (meine Bek. v. 19. 6. 1985 – SMBl. NW. 71260 –) bekannt.

1 § 1 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Roulette, American Roulette, Baccara, Black Jack, Poker in allen Varianten (Seven Card Stud Poker, Drab Poker und Texas Hold'em Poker), Trente et Quarante (Große Spiele),“

2 § 2 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) An folgenden Tagen ist das Spiel verboten:

1. Karfreitag
2. 1. Mai
3. Allerheiligen
4. Volkstrauertag
5. Totensonntag
6. 24. Dezember
7. 25. Dezember.

(3) Am Vortag des Karfreitags ist der Spielbetrieb bis 24.00 Uhr zu beenden. Die Verlängerung der Spielzeit gemäß Absatz 1 Buchstabe b) muß am Allerheiligentag, am Volkstrauertag und am Totensonntag spätestens um 5.00 Uhr enden.“

– MBl. NW. 1995 S. 379.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 7. 3. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	19. 1. 1995	Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	120
2022	19. 1. 1995	Neufassung der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen (Entschädigungssatzung)	122
203012		Berichtigung der Verordnung über die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Laufbahnverordnung der Polizei – LVO Pol) vom 4. Januar 1995 (GV. NW. S. 42)	126
631	7. 2. 1995	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung	126
	19. 1. 1995	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1995 (Ausgleichsabgabesatzung 1995)	123
	20. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 8. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Köln, Kreisfreie Stadt Leverkusen, Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis (Darstellung eines Standortes für die Abfallbehandlungs- oder Abfallbeseitigungsanlage – Abfallverbrennungsanlage – im Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich Köln-Niehl)	124
	20. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 50. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Willich und der Gemeinde Grefrath (Herausnahme von Abgrabungsbereichen im Rahmen des Gewässerauenprogramms/Gesamtplan Niers)	125
	20. 1. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 58. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Städte Dinslaken, Voerde, Duisburg, Oberhausen und der Gemeinde Hünxe (Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur und der Landschaft)	125

– MBl. NW. 1995 S. 380.

Nr. 18 v. 9. 3. 1995

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	19. 1. 1995	Änderung der Betriebssatzung für die Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland	131
301	8. 2. 1995	Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen	128
41	2. 2. 1995	Verordnung über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Sanktionsausschusses an der Rheinisch-Westfälischen Börse zu Düsseldorf	128
45	14. 2. 1995	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftsrechtlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden	130
	18. 2. 1995	Bekanntmachung der Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Herford/Minden-Lübbecke (Darstellung eines Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen im Gebiet der Stadt Petershagen, nördlich des Ortsteiles Wietersheim)	132

– MBl. NW. 1995 S. 380.

Einzelpreis dieser Nummer 2,65 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569